



Landesbehindertenbeirat Brandenburg

Potsdam, 29. Juni 2020

Stellungnahme des Landesbehindertenbeirats Brandenburg zu den Handlungsempfehlungen für WfbM, Tagesstätten und vergleichbare Angebote zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung

Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg hat es zur Aufgabe gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung zu schaffen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), vor allem in Artikel 19 zur unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft und Artikel 21 Rechte der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen, ist die Berücksichtigung der Meinung und Entscheidungsfreiheit des Leistungsberechtigten, insbesondere hinsichtlich der Corona-Pandemie, unabdingbar.

Als Landesbehindertenbeirat Brandenburg begrüßen wir die Beteiligung an den Handlungsempfehlungen für WfbM, Tagesstätten und vergleichbaren Angeboten und möchten diese ohne größere Einwände bewerten. Gestatten Sie dennoch einige Ergänzungen und Anmerkungen.

I Grundsätzliches

Primär in der Annahme von Leistungsangeboten muss auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie das **Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten** stehen (SGB IX §8). Dabei ist zu beachten, dass Personen, die dem vulnerablen Personenkreis zuzuordnen sind, besonderen (gesundheitlichen) Schutz benötigen können. Die Betreuung und Beförderung der Leistungsberechtigten sollte in **homogenen Gruppen** erfolgen (Menschen aus einer Wohngruppe arbeiten auch in einer Gruppe in der WfbM/FBB/Tagesstätte). Dies senkt das Infektionsrisiko. Geprüft werden sollte auch die Empfehlung eines „**Auslastungsgrades**“ in den Werkstätten (vergleichbar Berlin). Dadurch wären die Abstands- und Hygieneregeln besser umsetzbar. Es wäre hilfreich, wenn die Einbeziehung der Werkstätten/FBBs/Tagesstätten und gemeinschaftlichen Wohnform in die **Corona-Teststrategie** dargestellt oder auf diese verwiesen werden würde.

II Handlungsempfehlung Tagespflege

In Punkt 3 „Steuerung des Zutritts und des Aufenthalts“ werden Leistungsberechtigte dazu aufgerufen ihren gesundheitlichen Zustand in der Einrichtung bestätigen zu lassen.

Hier wäre eine **genaue** Beschreibung der Bestätigung von Nöten, um einheitliche Handlungsstrukturen in den Einrichtungen sicherzustellen. Wird ein ärztliches Attest benötigt, oder reicht beispielsweise eine Überprüfung der Vitalzeichen vor Ort aus?

III Handlungsempfehlung WfbM /Tagesstätte

In Punkt 3 zu „Hygienekonzept und betriebliches Maßnahmenkonzept“ ist auf die Rollenverteilung in der Einhaltung des Hygienekonzepts hinzuweisen. Das dort eingesetzte Personal hat demnach diese Maßnahmen auch einzuhalten, dies sollte unterstrichen werden. Weiterhin werden in Punkt 4 die „Risikogruppen und Steuerung des Zutritts“ erläutert, wobei das Betreuungsrisiko entlang der individuellen Risikosituation der zu betreuenden Person entschieden werden soll. Anhand welcher Maßstäbe wird dies erwogen und wie gestaltet sich die Situation für Menschen mit einem absolut notwendigem Betreuungsbedarf mit einhergehendem Risiko der Erkrankung am Corona-Virus? Hier entstehende Bedarfe müssen refinanziert gedeckt werden.

Dem folgt, dass eine Risikoabwägung gemeinsam mit dem Maßnahmeteilnehmenden erfolgt. Die diesbezügliche „Vereinbarung“ mit dem Leistungsträger kann nur aus organisatorischen Gründen so vorgenommen werden, den Leistungsanspruch des Menschen kann dies nicht ersetzen. Gleiches gilt für die Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und die Herstellung des Einvernehmens mit dem Leistungsträger (Punkt 5). Form und Umfang der Leistungserbringung muss dem Bedarf des Leistungsberechtigten entsprechen und refinanziert werden (SGB IX §28 Abs.2).Im Rahmen dieser Stellungnahme unterstreichen wir die Notwendigkeit neue Gesetze und Verordnungen des Bundes oder des Landes Brandenburg, durch Interessenverbände der Menschen mit Behinderung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der UN-BRK prüfen zu lassen und begrüßen ausdrücklich die von Ihnen gegebene Möglichkeit.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anmerkungen und Ergänzungen in den Handlungsempfehlungen für WfbM, Tagesstätten und vergleichbare Angebote zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung beachten und stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marianne Seibert
Vorsitzende